

# **Satzung des Vereins „Bauernhofliebe – Willkommen in der Natur“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bauernhofliebe – Willkommen in der Natur“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Wolter´s Hof, Magdeburger Str. 36b, 39164 Wanzleben-Börde /OT Hohendodeleben.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt den Zweck, benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie jungen und alten Menschen mit und ohne Behinderung positive Begegnungen mit Tieren und Natur durch natur- und tiergestützte Projekte zu ermöglichen.
2. Der Verein bezweckt die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich der Natur- und Umweltpädagogik, tiergestützte Pädagogik und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).
3. Der Verein fördert die Erhaltung und Pflege von landwirtschaftlichen Flächen und Tieren sowie die Vermittlung von Wissen über nachhaltige Landwirtschaft und Umweltschutz.
4. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
5. Der Verein möchte Kindern und Jugendlichen, mit und ohne Behinderung Naturerfahrungen ermöglichen, Wissen über ökologische Zusammenhänge, Landwirtschaft und Tierhaltung und Ernährung vermitteln sowie Achtsamkeit, soziale Kompetenzen und Teamgeist stärken.
6. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Aktivitäten und Projekten auf dem Bauernhof mit Schwerpunkt tiergestützter Fördermaßnahmen.
7. Der Verein fördert so die physischen Fähigkeiten und psychische Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Senioren sowie gleichzeitig den Tierschutz.

## **Der Satzungszweck wird insbesondere konkretisiert durch**

- Entwicklung und Durchführung verschiedener Projekte und Praktische Bildungsangebote, insbesondere zu Themen des Tier-, Umwelt-, und Naturschutz
  - die Ermöglichung von unmittelbaren Naturerfahrungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den unterschiedlichen Lebensräumen auf dem Bauernhof
  - die Ermöglichung von unmittelbaren Tierkontakten
  - pädagogische, therapeutische und soziale (Lebens-)Begleitung
  - Kooperationen mit anderen Institutionen und Vereinen, Zusammenarbeit mit Schulen, Kitas, Einrichtungen der Behindertenhilfe und anderen Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für Landwirtschaft, Inklusion und Nachhaltigkeit
  - Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder Zuwendungen Dritter
- 
8. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
  9. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und die Zustimmung des Vorstands erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt muss in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die Satzung zu beachten.
4. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - die Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - Satzungsänderungen,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern:
  1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und dem Schatzmeister.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt (BGB § 26).
3. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Arbeits- Werk und Darlehensverträge eingehen
  - d) Geschäftsstelle einrichten
  - e) Buchführung, Erstellen des Jahresberichts
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
9. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Finanzkraft des Vereins und die zu erfüllenden Aufgaben dies erfordern.
10. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Wahrnehmung bestimmter Vorstandsaufgaben, insbesondere zur Abwicklung des Tagesgeschäfts, einen Geschäftsführer zu beauftragen.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 9 Protokolle**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 22.07.2025 errichtet mit Nachtrag vom 20.11.2025

**Anlage gem. § 1 der Satzung des Vereins „Bauernhofliebe - Willkommen in der Natur e.V.“**  
**Aufgabenkatalog des Vereins**

**A. Tiergestützte Fördermaßnahmen mit Bauernhoftieren**

- Planung und Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Angeboten zur Verbesserung der Lebensqualität für Kinder/Jugendliche aus finanziell schwachen Haushalten
- Anschaffung, Unterhalt, Erziehung und Ausbildung von Tieren für die pädagogische / therapeutische Arbeit
- Planung und Durchführung Tiergestützter Fördermaßnahmen sowie integrativer Maßnahmen und Veranstaltungen für Jung und Alt
- Durchführung von umfassender Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen im Bereich Tiergestützte Therapie/Pädagogik mit Bauernhoftieren für Interessierte und Fachkräfte

**B. Integrative Maßnahmen im Bereich Förderung der freien Kinder- und Jugendarbeit**

- Bildungsmaßnahmen im Natur- und Umweltschutz
- Durchführung von erlebnisorientierten und umweltpädagogischen Veranstaltungen, Seminaren, Fortbildungen
- Jugendarbeit und Fördermaßnahmen im Sinne des § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII
- Zusammenarbeit mit Trägern freier und öffentlicher Jugend- und Familienhilfe  
Kinder und Jugendliche sollen ergänzend zum und in Verbindung mit dem aktuellen Schulsystem die Möglichkeit erhalten, im Leben und in Verbundenheit mit Natur und Tieren, Gemeinschaft und bedeutsamen Arbeitsprozessen zu lernen  
3. Förderung von Räumen für Ruhe, Entschleunigung, Besinnung, Neuorientierung, lebenslanges Lernen, um eigenen Strukturen zu reflektieren und ggf. zu verändern

**C. Integrative Maßnahmen im Bereich Förderung des Gesundheitssports**

- Förderung der geistigen, seelischen und körperlichen (motorischen) Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen insbesondere in Form von Reittherapeutischen und erlebnispädagogischen Angeboten auf dem Bauernhof.

**D. Maßnahmen zur Ressourcenerhaltung und Förderung von Senioren**

- Positive Mensch-Tierbegegnungen können das physische, psychische und soziales Befinden von betagten und dementen Menschen verbessern.  
Der Treffpunkt Bauernhof weckt viele Erinnerungen aktiviert und mobilisiert.

**E. Finanzielle Ressourcen erschließen**

- Für die vielfältigen Aufgaben von A bis E bemüht sich der Verein insbesondere um Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Erwirkung öffentlicher Zuschüsse, Spenden und Stiftungsgelder zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben.